

Gemeinde Münsingen
Neue Bahnhofstrasse 4
3110 Münsingen
Telefon 031 724 51 11
www.muensingen.ch

Rückfragen Jacqueline Ulli
Telefon 031 724 51 20
E-Mail jacqueline.ulli@muensingen.ch
Referenz 1.31.5 / 3208
Datum 14.02.2018

Schweizerischer Städteverband
Mpnbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Vernehmlassung Städteinitiative zum Familienzulagengesetz

Guten Tag

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen werden begrüsst, dies nicht zuletzt, weil damit bestehende Lücken im Netz des Familienzulagensystems geschlossen werden und dadurch die in solchen Fällen oft mit Sozialhilfe einspringenden Gemeinden entlastet werden.

Bei der Gesetzesrevision sollte zwingend darauf geachtet werden, dass ein weiterer der heute bestehenden Systemfehler behoben wird. Aus dem Gesetzesentwurf geht hervor, dass dies offenbar nicht vorgesehen ist, darum erlauben wir uns explizit darauf hinzuweisen.

Je nach Konstellation könnte es weiterhin Personen geben, denen der Bezug von Kinderzulagen verwehrt bleibt, dies sollte unbedingt vermieden werden. Dazu ein konkretes Beispiel:

Angenommen eine Person hat ein Kind in Ausbildung und erhält eine Witwenrente von Fr. 43'000.00/Jahr, sie kann die Familienzulagen nicht als NE beziehen. Sie kann sie aber auch nicht als Arbeitnehmerin beziehen, denn sie arbeitet Teilzeit, verdient aber weniger als den Mindestbeitrag von CHF 7'050.00 pro Jahr um als Arbeitnehmerin Kinderzulagen zu beziehen. In diesem Fall würde weiterhin kein Anspruch auf Familienzulagen bestehen und diese Person fällt durch die Maschen.

Diese Konstellation kommt relativ selten vor, aber jeder Fall scheint uns einer zu viel zu sein; der beschriebene Systemfehler sollte im Rahmen dieser Revision möglichst ausgemerzt werden.

Freundliche Grüsse


Beat Moser
Gemeindepräsident


Thomas Krebs
Sekretär

Kopie an:

- Abteilung Soziales und Gesellschaft

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familien
Effingerstrasse 20
3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 12. März 2018 sgv-Gf/st

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 22. November 2017 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zur Änderung des Familienzulagengesetzes Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Anpassungen ab. Die verursachten Mehrkosten von jährlich 16 Millionen Franken sind keinesfalls unerheblich. Zudem wäre mit einem nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand zu rechnen. Festzuhalten gilt es auch, dass das Gros der Auszubildenden, die vor Vollendung des 16. Altersjahres eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, sich für eine Berufslehre entscheiden. Die Auszubildenden erhalten somit einen Lehrlingslohn, womit die generelle Aussage, dass den Eltern vorzeitig höhere Kosten erwachsen, stark in Frage zu stellen ist. In vielen Fällen dürfte wohl eher das Gegenteil zutreffen. Festzuhalten gilt es auch, dass einige Kantone (so unter anderem der bevölkerungsreiche Kanton Zürich) Regelungen getroffen haben, mit denen bereits früher höhere Zulagen ausgerichtet werden. Dies verringert die Zahl der betroffenen Auszubildenden, bei denen tatsächlich höhere Kosten anfallen könnten, erheblich. Der Umstand, dass diese Mehrkosten meist nur während einer kurzen Zeitspanne anfallen würden (es kann immer nur um Bruchteile eines Jahres gehen), rechtfertigt es nicht, hierfür einen Systemwechsel vorzunehmen.

Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Da es sich hier um eine offensichtliche Gesetzeslücke handelt und sich die Zusatzausgaben in einem bescheidenen Rahmen halten (geschätzte 100'000 Franken auf Gesamtausgaben von rund 500 Millionen Franken), opponieren wir nicht gegen die vorgeschlagenen Anpassungen.

Finanzhilfen an Familienorganisationen

Einleitend möchten wir festhalten, dass der sgv der Subventionierung von Familienorganisation gegenüber ablehnend eingestellt ist und es grundsätzlich begrüssen würde, wenn auf diese Ausgaben gänzlich verzichtet würde. Falls weiterhin solche Mittel gesprochen werden sollen, sind auch wir der Ansicht, dass es hierzu einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Wir teilen die Ansicht des Bundesrats, dass es nicht angebracht wäre, für die Subventionierung der Familienorganisationen ein eigenes Gesetz zu schaffen und dass es besser ist, die gesetzliche Grundlage in einem bestehenden Gesetz zu schaffen. Aus Sicht des sgv ist das Familienzulagengesetz allerdings definitiv der falsche Ort hierfür, da es sachlich keinen Zusammenhang zwischen den Familienzulagen und den Finanzhilfen an Familienorganisationen gibt. Zudem schätzen wir das Risiko als recht hoch ein, dass bei einer Aufnahme dieser Finanzhilfen ins Familienzulagensystem im Zuge künftiger Sparprogramme beschlossen werden könnte, Arbeitgeberbeiträge zur Finanzierung einzusetzen. Sollte der Bundesrat entgegen unserem Einwand an seiner Ansicht festhalten, die Finanzhilfen an Familienorganisationen im Familienzulagengesetz zu regeln, beantragen wir mit Nachdruck, dass explizit im Gesetz festgehalten wird, dass für diese Aufgabe ausschliesslich Bundesmittel eingesetzt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 13. März 2018 MK/lr
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über die Familienzulagen. Damit sollen Gesetzeslücken geschlossen und die Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn ausbezahlt werden. In Teil I der Vorlage (Senkung des Alters für Ausbildungszulagen) ist allerdings zu prüfen, wie die Durchführung möglichst schlank gehalten werden kann.

2. Position des SAV

Die Herabsetzung des Zeitpunkts, ab dem die Ausbildungszulagen für Jugendliche ausgerichtet werden können (Teil I), wird von den Mitgliedern des SAV mehrheitlich unterstützt. Es ist sachgerecht, wenn Eltern von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr vollendet haben und sich bereits in der nachobligatorischen Ausbildung befinden, schon ab diesem Zeitpunkt Ausbildungszulagen erhalten. Damit wird der Fokus weniger aufs Alter und mehr auf die effektive Ausbildungssituation gelegt. Die Änderung nimmt dabei insbesondere die Entwicklung auf, wonach Jugendliche die Ausbildung vermehrt früher beginnen. Aus unserem Mitgliederkreis wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Herabsetzung zu einem administrativen Mehraufwand führen kann. Es ist deshalb zu prüfen, wie die Durchführung möglichst schlank gehalten werden kann.

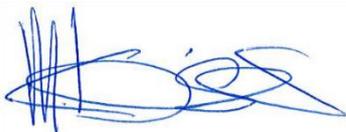
Die Mehrheit der SAV-Mitglieder unterstützt in Teil II die Anpassung der Familienzulagen, wonach arbeitslosen alleinstehenden Müttern während der EO-Mutterschaftsentschädigung neu Anspruch auf Familienzulagen gewährt wird.

Teil III der Vernehmlassungsvorlage stösst in den Kreisen des SAV ebenfalls mehrheitlich auf Zustimmung. Gestützt auf Art. 116 Abs. 1 BV werden heute Subventionen an Familienorganisationen ausgerichtet. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist die Schaffung einer expliziten formellen gesetzlichen Grundlage angezeigt.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung



Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Brugg, 20. Februar 2018

Zuständig: Peter Kopp
Dokument: vn_FamZG_03_2018.docx

Stellungnahme zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

Zu den Änderungen der Gesetzestexte haben wir keine Bemerkungen. Wir äussern uns zu den drei vorgeschlagenen Massnahmen summarisch wie folgt:

Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn

Die Auswirkungen dieser Massnahme fallen im sozialpolitischen Gesamtkontext eher gering aus. Es sei darauf hingewiesen, dass die Unterschiede bei den Ansätzen zwischen den Kantonen, welche den Mindestbetrag von 200.- bzw. 250.- Franken pro Monat ausrichten und solche mit höheren Ansätzen, deutlich stärker ins Gewicht fallen, als die hier vorgeschlagene Änderung. Nichts destotrotz ist insbesondere in Kantonen, welche den Mindestansatz ausrichten, die frühere Berücksichtigung der mit einer Zweitausbildung einhergehenden Mehrkosten zu begrüssen. In diesem Sinn unterstützen wir die Massnahme.

Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Mit dieser Massnahme soll eine Lücke im sozialpolitischen Netz geschlossen werden, welche für die betroffenen Mütter schmerzlich ist. Dies ist zu begrüssen. Auf der anderen Seite muss beachtet werden, dass hierfür das FamZG und alle kantonalen Familienzulagengesetze angepasst und die Prozesse eingerichtet werden müssen. Gesamtschweizerisch wird mit ca. 50 Fällen bzw. mit Kosten von rund 100'000.- Franken pro Jahr gerechnet. Das bedeutet, dass in kleineren Kantonen vermutlich nur alle paar Jahre ein solcher Fall abzuwickeln ist. Wir befürworten die Massnahme unter der Voraussetzung, dass sie im Vernehmlassungsverfahren die Zustimmung der Kantone erhält.

Finanzhilfen an Familienorganisationen

Wir begrüssen, dass die aktuelle und allgemein anerkannte Praxis künftig gesetzlich geregelt wird. Die Integration in das Bundesgesetz über die Familienzulagen, anstelle der Schaffung eines neuen Gesetzes erachten wir als zweckmässig.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Seite 2 | 2

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Office fédéral des assurances sociales
Domaine Famille, générations et société
Secteur Questions familiales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

familienfragen@bsv.admin.ch

Berne, 9 février 2018

Consultation sur la modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam)

Madame, Monsieur,

L'Union syndicale suisse (USS) vous remercie de l'avoir invitée à s'exprimer sur la modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam). Elle vous transmet par la présente sa position.

L'USS rappelle l'importance des allocations familiales pour aider les familles à assumer les charges financières liées à leurs enfants. Elle salue donc la modification de cette loi qui permet d'améliorer la situation pour certains groupes-cibles et de combler des lacunes dans les bases légales existantes. L'USS estime cependant que les montants alloués devraient être augmentés à 250.- pour l'allocation enfant et à 300.- pour l'allocation de formation.

En vous remerciant de bien vouloir prendre note de nos remarques, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

UNION SYNDICALE SUISSE



Paul Rechsteiner
Président



Laura Perret Ducommun
Secrétaire centrale

Per E-Mail

E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Zürich, 9. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Kaufmännische Verband die Gelegenheit wahr, sich im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Änderungen des Familienzulagengesetzes machen aus Sicht des Kaufmännischen Verbands Sinn um bestehende Lücken im Gesetz zu schliessen und Ungenauigkeiten bezüglich Anspruchsberechtigung zu beseitigen.

Änderung Ausbildungszulagen

Bei der Einführung der Ausbildungszulagen 2009 wurde offenbar nicht berücksichtigt, dass ein Teil der Kinder, aus unterschiedlichen Gründen, ihre obligatorische Schulbildung vor Erreichen des 16. Geburtstags abschliessen. In diesen Fällen gab es für die Eltern eine Berechtigungslücke. Diese wird mit der vorgeschlagenen Änderung beseitigt. Die Folgekosten von rund 16 Millionen Franken werden durch die Arbeitgebenden, bzw. Selbständigerwerbenden getragen. Trotz der erheblichen Mehrkosten, unterstützt der Kaufmännische Verband die Änderung vollumfänglich. Es handelt sich dabei nicht um einen Ausbau der Ausbildungszulagen, sondern um die Korrektur eines Missstandes.

Änderung Familienzulagen während Mutterschaftsentschädigung

Im selben Licht wie die Änderung bei den Ausbildungszulagen ist die Änderung der Familienzulagen für alleinstehende Mütter während der Mutterschaftsentschädigung zu betrachten. Bei Einführung des Bundesgesetzes über Familienzulagen wurde diesem Fall offenbar nicht Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Änderung behebt den entstandenen Missstand und der Kaufmännische Verband unterstützt die Massnahme vollumfänglich.

Unterstützung Familienorganisationen

Die vorgesehene gesetzliche Grundlage zur Förderung von Projekten von Familienorganisationen schärft die Anspruchsberechtigung für Finanzhilfen auf Gesetzes- und Verordnungsebene. Dies ist einer eher allgemeinen Formulierung in der Bundesverfassung vorzuziehen.

Fazit

Der Kaufmännische Verband stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Familienzulagengesetzes zu.

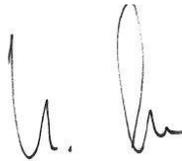
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



Christian Zünd
CEO



Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per-E-Mail an:
familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 15. März 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum erwähnten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Familienzulagen sind ein wichtiger Grundpfeiler der Familienpolitik in der Schweiz. Travail.Suisse hat sich als Dachverband der Arbeitnehmenden immer wieder für faire Familienzulagen und den Grundsatz „Ein Kind, eine Zulage“ eingesetzt. Dies unter anderem mit einer Volksinitiative, deren Gegenvorschlag zu den heute schweizweit gültigen Mindestansätzen geführt hat. Auch hat die parlamentarische Initiative Fasel, welche Travail.Suisse initiiert hat, dazu geführt, dass heute auch Selbständigerwerbende zulagenberechtigt sind. Wir begrüßen es deshalb, wenn mit dem vorliegenden Entwurf weitere Lücken in diesem Gesetz geschlossen werden können. Auch ist es uns ein Anliegen, dass die interkantonalen Unterschiede harmonisiert werden. Denn eine Familie zu haben ist in allen Kantonen unterstützungswürdig und sollte deshalb in allen Kantonen vergleichbar gehandhabt werden. Auch in dieser Hinsicht begrüßen wir die vom Bundesrat vorgeschlagenen Schritte.

Während die Kinderkosten seit der letzten Anpassung der schweizerischen Mindestansätze klar gestiegen sind, verharren die Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen allerdings auf tiefem Niveau. Die Zulagen können ihren Zweck aber nur erfüllen, wenn sie mit den Lebenshaltungskosten

mithalten können¹. Travail.Suisse setzt sich deshalb für eine Erhöhung der schweizerischen Mindestansätze ein und erwartet vom Bundesrat, dass er unabhängig von der Steuervorlage 17 Vorschläge für eine Erhöhung unterbreitet.

2. Bemerkungen zu den konkreten Bestimmungen

Seit 2006 wurde der Einschulungszeitpunkt in verschiedenen Kantonen vorverschoben, so dass viele Jugendliche schon kurz nach ihrem 15. Geburtstag die obligatorische Schule beenden und eine nachobligatorische Ausbildung beginnen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Familien fast ein Jahr einen zu tiefen Betrag erhalten sollen. Dies gerade in einer Zeit, in welcher viele Anschaffungen getätigt werden müssen für die weitere Ausbildung der Kinder.

Vorgeschlagen wird nun, dass Ausbildungszulagen für Jugendliche neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden, frühestens aber ab dem Beginn des Monats, in dem die Jugendlichen das 15. Altersjahr vollenden. Weiter soll die Gesetzeslücke bei arbeitslosen alleinstehenden Müttern während des Mutterschaftsurlaubs geschlossen werden. Zudem soll eine explizite gesetzliche Grundlage für die Subventionen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Travail.Suisse unterstützt alle drei genannten Punkte. Bezüglich der Ausbildungszulagen ist Travail.Suisse aber der Ansicht, dass auch der frühestmögliche Zeitpunkt für Ausbildungszulagen wegfallen sollte. Es gibt verschiedene Jugendliche, die auch bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahrs eine nachobligatorische Ausbildung beginnen (z.B. Überspringen eines Schuljahrs oder Familienzulagen, welche in Länder mit kürzerer Schuldauer gehen). Auch diese Jugendlichen sollten in den Genuss der Ausbildungszulagen kommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich

Präsident



Matthias Kuert Killer

Leiter Sozialpolitik

Für weitere Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Matthias Kuert Killer, 031 370 21 11, kuert@travailsuisse.ch

¹ Die direkten Kinderkosten belaufen sich für 1 Kind gemäss BFS auf durchschnittlich 942 Fr. pro Monat (1201 Fr. bei Alleinerziehenden), für 2 Kinder auf 1507 Fr. pro Monat und für 3 Kinder auf 1821 Fr. pro Monat. Dem stehen Mindestansätze von 200 Fr. (Kinderzulagen) bzw. 250 Franken (Ausbildungszulagen) pro Kind und Monat gegenüber.